Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/518 vom 20.07.2021

Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Bezug von Kurzarbeitergeld; hier: Versäumen der Antragsfrist, freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld, insbesondere bei Rückzahlung oder Rückforderung der Leistung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in jüngster Vergangenheit gebeten worden, zu einigen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung oder Rückforderung von Kurzarbeitergeld in versicherungs- und beitragsrechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Sachverhalte und unsere Bewertung, die wir mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt haben, stellen wir nachfolgend dar. Wir bitten, bei entsprechenden Anfragen aus der betrieblichen Praxis Auskünfte im Sinne der unter den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abgestimmten einheitlichen Auffassung zu geben.

1. Versäumen der Antragfrist auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Ein Betrieb führt Kurzarbeit ein. Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige. Der Betrieb zahlt das Kurzarbeitergeld aus und nimmt die Beitragsberechnung nach den bei Bezug von Kurzarbeitergeld geltenden besonderen beitragsrechtlichen Regelungen vor. Allerdings versäumt es der Betrieb, den Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes innerhalb der Ausschlussfrist des § 325 Absatz 3 SGB III zu stellen.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Frist für die Antragstellung nach § 325 Absatz 3 SGB III versäumt, liegen die tatsächlichen sowie rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vor. Die Zahlung des Arbeitgebers in Höhe des (vermeintlichen) Kurzarbeitergeldes ist dann grundsätzlich als (Brutto-)Arbeitsentgelt zu werten, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vergütungsregelung oder eine Nettovergütungspflicht vereinbart ist. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen sind nach dem (Brutto-)Arbeitsentgelt im Entgeltabrechnungszeitraum zu bemessen. Hierzu gehören die als Kurzarbeitergeld gezahlten Bezüge und ggf. das für einzelne Tage oder Stunden tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt sowie ggf. gewährte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Eine Grundlage für die Beitragsbemessung nach fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 232a Absatz 2 SGB V, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI und § 163 Absatz 6 SGB VI in Höhe von 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt besteht nicht; mithin ist eine bereits vorgenommene Beitragsabrechnung (unter Berücksichtigung fiktiver beitragspflichtigen Einnahmen) zu korrigieren.

2. Freiwillige Rückzahlung von Kurzarbeitergeld

Ein Betrieb führt Kurzarbeit ein. Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige. Der Betrieb zahlt das Kurzarbeitergeld aus und nimmt die Beitragsberechnung nach den bei Bezug von Kurzarbeitergeld geltenden besonderen beitragsrechtlichen Regelungen vor. Die Agentur für Arbeit erstattet das rechtmäßig gezahlte Kurzarbeitergeld auf Antrag des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber entscheidet später, dass alle staatlichen Leistungen, die aufgrund der Pandemie bezogen worden sind, freiwillig zurückgezahlt werden sollen.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber das rechtmäßig ausgezahlte Kurzarbeitergeld nach wirksamer Leistungsbescheiderteilung freiwillig zurückzahlt, bleibt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld erhalten. Infolgedessen wird weder rückwirkend in das Versicherungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingegriffen noch ist die Beitragsbemessung nach fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 232a Absatz 2 SGB V, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI und § 163 Absatz 6 SGB VI in Höhe von 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt

zu korrigieren. Auch die ggf. neben dem Kurzarbeitergeld geleisteten beitragsfreien Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld bleiben beitragsrechtlich unangetastet.

3. Rückforderung von Kurzarbeitergeld nach § 328 SGB III

Ein Betrieb führt Kurzarbeit ein. Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und bewilligt Kurzarbeitergeld im Rahmen vorläufiger Entscheidung mit nachgelagerter Prüfung. Der Betrieb zahlt das Kurzarbeitergeld aus und nimmt die Beitragsberechnung nach den bei Bezug von Kurzarbeitergeld geltenden besonderen beitragsrechtlichen Regelungen vor. Im Zuge einer späteren Prüfung durch die Agentur für Arbeit wird festgestellt, dass ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht bestand; das Kurzarbeitergeld sowie die darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge werden daraufhin nach § 328 Absatz 3 und 4 SGB III vom Arbeitgeber zurückgefordert.

In den Fällen, in denen das im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung von den Arbeitsagenturen dem Arbeitgeber erstattete Kurzarbeitergeld sowie die darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge zurückgefordert werden, wird das Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnis grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt. Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Kurzarbeitergeldbezuges bleibt mithin bei einer späteren Rückforderung des Kurzarbeitergeldes nach § 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III grundsätzlich unberührt. Dies gilt entsprechend für ggf. neben dem Kurzarbeitergeld geleistete beitragsfreie Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld.

Sofern jedoch aufgrund der Rückforderung des Kurzarbeitergeldes an die Stelle des Kurzarbeitergeldbezuges rückwirkend ein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit tritt, ist die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Kurzarbeitergeldbezuges rückabzuwickeln. Da arbeitsrechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob durch die Rückforderung des Kurzarbeitergeldes (wieder) ein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die aufgrund der Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit entsteht, wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass ein solcher Arbeitsentgeltanspruch nicht besteht und demnach die Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund des Kurzarbeitergeldbezuges durch dessen Rückforderung vom Arbeitgeber nicht rückwirkend beseitigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de